

wert wäre auch, Informationen aus der zentralen Datenbank, mit selbstgewählten Reitern versehen, in die eigene Datenbank übernehmen zu können (sog. „down-loading“).

In näherer Zukunft jedoch werden die individuellen Datenbanken stark an Bedeutung gewinnen. Beispielsweise wird der Inhalt der JURIS-Datenbank neuerdings auch auf sogenannten CD-ROMs (mit Disketten vergleichbare Speichermedien von sehr hoher Kapazität) zur Verfügung gestellt. Verschiedene juristische Fachverlage (wie schon jetzt der C.H. Beck-Verlag seit dem 2. Quartal 1989) werden die Benutzer von individuellen Datenbanken durch die Bereitstellung von Textmaterial in computergerechter Form unterstützen. Wer diesen Trend rechtzeitig erkennt, dem eröffnen sich große Vorteile gegenüber seinen Mitbewerbern, sowohl auf der Anbieterseite in der Gewinnung von Anteilen auf einem stark expandierenden Markt, als auch dem Datenbank-Benutzer, der sich durch konsequente Nutzung moderner Bürotechnik einen Informationsvorsprung und damit Wettbewerbsvorteile aufbauen kann.

Für Interessenten

Ab September 1989 ist es möglich, eine Demo-Version von JULIA zum Diskettenpreis plus Porto zu beziehen. Wenden Sie sich für weitere Informationen an die Autoren.

Danksagung

Unser Dank gebührt Peter Freud, Nürnberg, Dr. Benno Heussen und Herrn Peter Wahl (beide München) für ihre Hilfe beim Eindringen in die Gedankenwelt von Juristen, und Christel Riedel (Bonn) vom Verein Recht und Information e.V. für die finanzielle Unterstützung.

Rechtsinformatik in Frankreich

Teil 3: Informatik im Gericht – Fortgeschrittene Anwendungen

Louis Barbet

Es hat sich eingebürgert, von „l'informatique judiciaire“ zu sprechen, wenn man die EDV-Anwendungen im Bereich des Justizministeriums unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten meint. Tatsächlich handelt es sich um einen Zweig der Verwaltungsinformatik.

Die Ausgangsidee ist einfach zu formulieren. Die Zahl der Prozesse nimmt ständig zu. Jährlich ergehen über 2 Millionen Urteile, wobei die Verurteilungen wegen Ordnungswidrigkeiten in der Größenordnung von 8 Millionen Entscheidungen noch nicht einmal mitgezählt sind. Man kommt so im Ganzen auf circa 10 Millionen gerichtliche Entscheidungen. Die „Cour de Cassation“ war im letzten Jahr mit 26.000 Revisionsverfahren befaßt. Ergänzend ist zu berücksichtigen, daß sich die Prozeßdauer verlängert hat (1986 betrug sie im Durchschnitt 20 Monate für die „Cours d'Appel“ und 12 Monate für die „tribunaux de Grande Instance“).

6. Literaturverzeichnis

- [1] W. Andrae: „TITAN – ein mächtiger Helfer“, Neue Juristische Wochenschrift – Computer Report, 1/1988.
- [2] D. Blair / M.E. Maron: „An Evaluation of Retrieval Effectiveness for a Full-Text Document Retrieval System“, Communications of ACM, Bd. 28, 1985. Vgl. auch Berring, Volltext-Datenbanken und juristische Informationssuche, Informatik und Recht, 1/1987, 2/1987, 3/1987
- [3] K. Birkigt: „BGH-DAT: Offline, leicht und pfiffig“, Neue Juristische Wochenschrift – Computer Report, 1/1988.
- [4] H. Göttler: „Automatisierung einer Rechtsanwaltskanzlei (Konzepte, Methoden, Erfahrungen), GI-Jahrestagung 1985, Informatikfachberichte Nr. 108, Springer Verlag, Heidelberg, 1985.
- [5] H. Göttler / H. Schwarz / R. Straubmeier: „Ein Textsystem für eine Rechtsanwaltskanzlei“, GI-Jahrestagung 1985, Informatikfachberichte Nr. 108, Springer Verlag, Heidelberg, 1985.
- [6] H. Göttler: „Die rationelle Rechtsanwaltskanzlei“, DSWR, Verlag C.H. Beck, München, Aug. 1986.
- [7] U. Günzel / B. Himmelreich: „Entwurf und Implementierung des Juristischen Literaturarchivs JULIA“, Studienarbeit, Institut für Mathematische Maschinen und Datenverarbeitung, Univ. Erlangen-Nürnberg, Jan. 1989.
- [8] A. Krämer: „BGH-DAT“, Anwaltsblatt, 8+9/1988.
- [9] P. Mertens / J. Griese: „Industrielle Datenverarbeitung 2 (Informations- Planungs- und Kontrollsysteme“), Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 5. Aufl., Wiesbaden, 1988
- [10] R. Neugebauer: „jurinfo – ein Dokumentenverwaltungsprogramm für Juristen“, Informatik und Recht, 7+8/1988.

Gleichzeitig stagniert die Zahl der Richter bei 6.000 – das ist dieselbe Zahl wie 1914.

Angesichts dieser Probleme ist die Einführung der EDV, sprechen wir es aus, als eine Art Wunderheilmittel gepriesen worden. Minister Badinter zog 1980 einige Tage vor dem Ausscheiden aus dem Amt die Bilanz seines Programms der Einführung von Informatik bei Gericht und bemerkte, daß „Ende 1988 ... der wesentliche Teil der Gerichtsbarkeit informatisiert“ sein werde. Das Amtsblatt des Ministeriums (Nr. 62, Januar/Februar 1988) sprach jedoch von einer neuen Informatikpolitik in den Gerichtsbarkeiten und kündigte als Projekte die Maßnahmen an, die bereits hätten realisiert sein müssen.

Trotzdem muß man nicht alles Grau in Grau sehen. Es haben Realisierungen stattgefunden. Dabei sind drei Etappen zu unterscheiden.

Die ersten Realisierungen

Bei den ersten Realisierungen handelte es sich um massive, zentralisierte Anwendungen, von denen zwei ein Erfolg waren.

- Das nationale Zentralregister bedient sich der EDV anstatt über die 180 Orte mit einem „tribunal de Grande Instance“ verstreut zu sein. Es befindet sich zentral in Nantes. Der Computer behandelt jeden Tag 20.000 an das Zentralregister gerichtete Anfragen und legt 5.000 Neueinträge über Verurteilungen an.

- Im Großraum Paris stellte sich die Aufgabe, die Strafverfahren vom Beginn bis zur Vollstreckung der Strafen zu verfolgen. Dabei erwies sich der EDV-Einsatz als eine unumgängliche Notwendigkeit, da allein in Paris 1985 680.000 Verfahren eingeleitet und 60.000 Urteile gesprochen wurden. Insgesamt waren 3 Millionen Akten zu editieren. Nach allgemeiner Einschätzung funktioniert diese Anwendung insgesamt in durchaus zufriedenstellender Weise.

Die Leitgedanken 1984 - 1988

Das Justizministerium hatte sich eine ambitionierte Politik vorgenommen, deren zentraler Punkt die Informatisierung sämtlicher Gerichtsverfahren sowohl in Zivilsachen als auch in Strafsachen war.

Jedes „tribunal de Grande Instance“ mit mehr als drei Kammern erhielt einen Minicomputer des Typs „Inter-Technique“, jedes kleinere „tribunal de Grand Instance“ und jedes „tribunal d'Instance“ wurde mit einem Micro-Computer des Typs „Forum“ ausgestattet.

Das Ministerium hatte eine beachtliche Arbeit aufgewandt, um je ein Programm für das Zivilverfahren („chaîne civile“) und das Strafverfahren („chaîne pénale“) bereitzustellen. Diese Programme hatten (wie der Name zum Ausdruck bringt) die Aufgabe, den Ablauf der Verfahren zu automatisieren. Unglücklicherweise waren die erzielten Resultate nicht auf der Höhe der investierten Anstrengungen, weswegen die Realisierung verschoben werden mußte.

Die neue Informatik-Politik

Eine Enquete im Jahre 1986 erlaubte es im Ergebnis, neue Orientierungsgesichtspunkte anzugeben. Man unterschied die Beherrschung der den Gerichtsverwaltungsbehörden zugewiesenen Aufgaben von der Beherrschung derjenigen Aufgabe, die der EDV-Abteilung zugewiesen ist. Um die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahrensprogramme in verbesserter Form zu realisieren, stützte man sich auf den Rat von externen Gutachtern und auf eine engere Zusammenarbeit mit den Anwendern (Richter, Kanzleibeamte, Anwälte). Die Anwendungen sollten dynamischer gestaltet werden und nicht nur „feststellenden“ Charakter haben: Man sollte nicht nur in der Lage sein, die Verfahren zu begleiten, sondern auch, sie zu beschleunigen.

Schließlich wurde im Vorfeld dieser neuen Realisierungen ein bedeutender Eilplan auf dem Feld der Materialausstattung in die Wege geleitet, der sich auf 1.000 Rechner hauptsächlich für Zwecke der Textverarbeitung bezog.

Einige der Anwendungen konnten auf Micro-Computern realisiert werden, was hauptsächlich für die Verfahren vor dem „tribunal d'Instance“ gilt (Klageerhebung, Planung der Sitzungstermine, Protokollierung der Entscheidungen und Absetzen derselben).

Andere Realisierungen

Bei einer kurzen Übersicht wie der vorliegenden kann man nicht alle einzelnen Projekte beschreiben. Drei verdienen jedoch noch besondere Hervorhebung.

- Im Rahmen der EDV-Einführung bei der „Cour de Cassation“ hat man es sicherlich mit den fortgeschrittensten Anwendungen zu tun. Sie betreffen hauptsächlich die Verfolgung des Aktenganges von der Einlegung der Revision bis zum Urteil. Es gibt zusätzlich - und das ist vielleicht der originellste Punkt - eine inhaltliche Orientierung über die Verfahren, die den Zweck hat, ähnliche Fälle zu entdecken, um die betroffenen Richter davon zu informieren und so sicherzustellen, daß soweit möglich Widersprüche zwischen der Rechtsprechung der einzelnen Kammern vermieden werden. Schließlich ist noch die allgemeine Einführung der Textverarbeitung für das Abfassen der Urteile zu erwähnen. Dies erlaubt eine direkte Übertragung der Entscheidungen in die juristische Datenbank des nationalen Zentrums für Rechtswissenschaften.

- Die Geschäftsstellen der Handelsgerichte wurden informatisiert. Abgesehen von der Funktion im Rechtssprechungsbe- reich haben die Beamten hier eine außerordentlich wichtige administrative Aufgaben zu erfüllen, die alle wesentlichen Vorgänge im Leben der Kaufleute und der Gesellschaften betrifft: Eintragung ins Handelsregister, Pfändungen und andere Eintragungen, Niederlegung der Bilanzen, gerichtliche Liquidationen usw. Die Automatisierung dieser Register, deren Konsultation durch die Praktiker und die beschleunigte Fertigstellung von Verfügungen stellen insgesamt eine beachtliche Verbesserung der erbrachten Dienstleistung dar. Allerdings muß man in diesem Zusammenhang unterstreichen, daß es sich nicht um von der Regierung in Gang gebrachte Realisierungen handelt, sondern daß die Informatisierung von Geschäftsstellen auf die Initiative der dafür verantwortlichen Beamten zurückgeht.

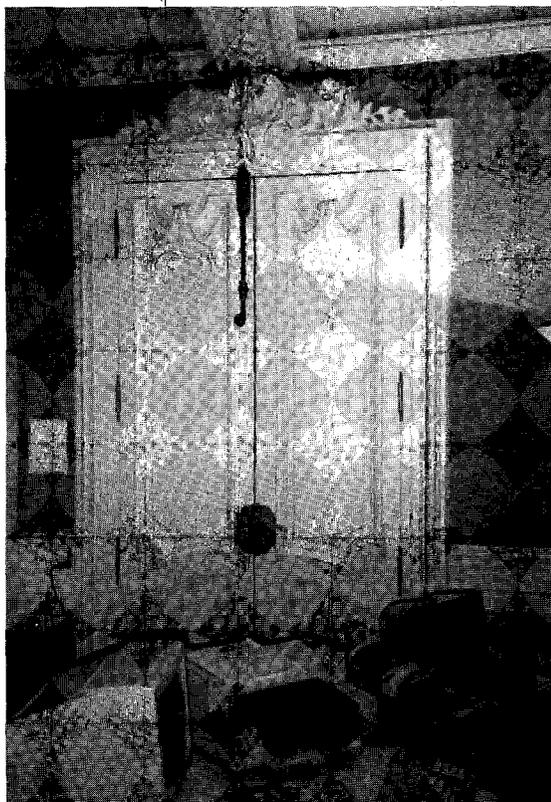
- Im Verhältnis zwischen Gerichten und Anwälten sind ebenfalls EDV-Projekte zu verzeichnen. Als Beispiel zitiere ich das System „Avocatel“ bei der Pariser Anwaltskammer. Die Pariser Instanzgerichte, die mit einem PC ausgestattet sind, verfügen über eine Verbindung mit dem Rechner der Anwaltskammer. Die Anwälte können ständig über Minitel Informationen über ihre eigenen Verfahren erhalten und am Tag nach der Verkündung einer Entscheidung deren Tenor abrufen. Die darin zum Ausdruck kommende Überwindung der Kluft zwischen den Gerichten und ihren anwaltlichen Partnern nimmt immer allgemeinere Dimensionen an. Es handelt sich hier um einen begrüßenswerten Nebeneffekt der EDV-Einführung bei Gericht.

Fortgeschrittene Anwendungen

Nicht unerwähnt bleiben dürfen schließlich einige Realisierungen oder experimentelle Anwendungen, die ich - um einen dafür eingebürgerten allgemeinen Terminus zu verwenden - als „fortgeschrittene Anwendungen“ qualifiziere.

Diese Anwendungen betreffen hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, die Expertensysteme. Aus drei Gründen werde ich mich kurz fassen.

- Meine Kenntnisse auf diesem Gebiet sind nicht spezialisiert.
- Es gibt relativ wenig praktische Anwendungen, das meiste befindet sich noch im Forschungsstadium.
- Die mir zur Verfügung gestellten Informationen weisen gewisse Unklarheiten auf, was auch mit Problemen der Definition des Begriffs „Expertensystem“ zusammenzuhängen scheint.



Expertensysteme

Das Recht ist allem Anschein nach ein besonders geeignetes Gebiet für die Realisierung von Expertensystemen, da die geschriebenen Rechtsregeln eigenständig existieren und der Anwendung vorausgehen. Aber die Realität ist komplexer. Das Gesetz stellt die Regel mit Hilfe allgemeiner Begriffe auf. Diese allgemeine Regel wird durch anwendungsbezogene Vorschriften ergänzt, die häufig zahlreich, von großer Regelungsdichte und von einer sehr großen Technizität sind. Hinzu kommt, daß dieses Regelwerk weit davon entfernt ist, die Vielfalt der möglichen juristischen Situationen zu erschöpfen. Dieses Universum der möglichen Fälle ist praktisch unbegrenzt. Außerdem räumt das Gesetz selbst den Richtern eine Interpretationsmacht ein. Professor Catala hat häufig das beachtliche Anwachsen dieser Interpretationsmacht des Richters unterstrichen. Dabei bezog er sich zum Beispiel auf die Strafklausel, nach der der Richter die im Vertrag vorgesehene Vertragsstrafe im Falle der Nichterfüllung modifizieren kann.

Die beiden genannten Umstände (nicht vorhersehbare Situationen und Interpretationsmacht des Richters) scheinen mir zwei wichtige Faktoren zu sein, die die Kreation von Expertensystemen zu einer delikaten Angelegenheit machen.

Hinzuzufügen ist, daß solche Systeme nur mit Schwierigkeiten und hohen Kosten herzustellen sind, und das für einen Markt, der eng sein muß, da ein Expertensystem sich nur auf sehr präzise eingegrenzte, sehr reglementierte Teilgebiete beziehen kann, wie wir an den folgenden Beispielen sehen werden.

- Das Recht der Staatsangehörigkeit bietet sich als geeignetes Gebiet an. Das dazu verfügbare Expertensystem geht der Reihe nach die möglichen Konstellationen durch, verfügt über die Regeln, die es erlauben die Kriterien der Staatsangehörigkeit zu definieren und kommt schließlich am Ende der Konsultation zu dem Schluß, daß jemand die französische Staatsangehörigkeit besitzt (oder nicht besitzt). Das System funktioniert für die vier aufeinanderfolgenden gesetzlichen Regelungen, die es zu diesem Thema gegeben hat. Es kann sicherlich dem Instanzrichter von großem Nutzen sein, der die Aufgabe hat, Bestätigungen über die Staatsangehörigkeit auszustellen.

- Die Bürgermeister haben Befugnisse in Hinsicht der Lärmschutzregelungen. Ein Expertensystem analysiert die verschiedenen Ursachen des Lärms, beherrscht die Regeln, die auf diese Art von Störung anwendbar sind, und schlägt mögliche Lösungen für administrative Maßnahmen vor.

- Nach dem selben Modell existiert ein Expertensystem, das den Bürgermeister bei Regelungen betreffend Skigebiete unterstützt.

- Die Opfer von Unfällen oder Verletzungen jeglicher Art haben Schwierigkeiten, die beste Entschädigungsprozedur ausfindig zu machen. Ein Expertensystem, das über Minitel konsultiert werden kann, erlaubt es der Öffentlichkeit, die verschiedenen Möglichkeiten festzustellen.

- Ein experimentelles System für das Regelungsgebiet „Antidumping“ ist in Arbeit.

- Schließlich würde sich das Steuerrecht, eine in hohem Grade durchreglementierte Materie, besonders gut für derartige Systeme eignen. Allerdings liegen mir keine Informationen über genaue Anwendungen in diesem Sektor vor.

Vorsichtshalber ist hinzuzufügen: Es handelt sich zweifelsohne nicht um ein vollständiges Bild der Situation, obwohl die am häufigsten zitierten Anwendungen beschrieben wurden.

Zu ergänzen ist auch noch, daß man in der juristischen Welt noch nicht die Phase der Kommerzialisierung von Expertensystemen erreicht hat.

Ich für meinen Teil bedaure das nicht sehr, da ich eine große Befürchtung hege. Selbst wenn man alle Vorsichtsmaßregeln trifft, um klarzustellen, daß diese Systeme nichts anderes sind als Werkzeuge für die Entscheidungsunterstützung, habe ich doch Furcht vor der nicht bewußt wahrgenommenen Macht des Computers. Was wird beispielsweise die Haltung manches Bürgermeisters sein, wenn das System ihm diese oder jene Lösung vorschlägt und das angeschlossene Textverarbeitungssystem sogleich die entsprechende Verwaltungsregelung ausgibt? „Schließlich hat's der Computer gesagt!“

Weitere Anwendungen

Hier will ich mich extrem kurz fassen.

- Im Bereich der Rechtsdokumentation verfolgt man immer noch den alten Traum, der es erlauben soll, den Computer in natürlicher Sprache zu befragen. Nach meinem Kenntnisstand ist bisher kein zufriedenstellendes Resultat erreicht worden.

Außerdem sind Arbeiten im Gange, die es erlauben sollen, Rechtstexte automatisch in fremde Sprachen zu übersetzen. Hier befindet man sich noch im Stadium der Grundlagenforschung.

- Im Bereich der Erstellung juristischer Urkunden gibt es verschiedene Anwendungen, die an der Grenze zu Expertensystemen stehen. Eine davon erlaubt es beispielsweise, die für die Gründung eines Unternehmens erforderlichen Urkunden auszufertigen. Das dafür erforderliche Wissen ist in strukturierter Form organisiert, die Analyse des Verfahrens sehr weit vorangetrieben worden. Das System ist sehr benutzerfreundlich, aber es scheint mir nicht berechtigt, es als Expertensystem zu qualifizieren. In vergleichbarer Weise findet man im Steuerrecht sehr ausgearbeitete Anwendungen, die Berechnungen von Steuersätzen etc. zum Gegenstand haben.

- Schließlich sei noch der computerunterstützte Unterricht erwähnt, der Systeme hervorgebracht hat, für die die Bezeichnung „didacticiel“ sich einzubürgern beginnt. Dies ist ein sehr vielversprechendes Gebiet. Ich kenne zwei Anwendungen.

Die eine ist außerordentlich interessant, aber noch nicht zu Ende geführt. Sie betrifft den Willensmangel des Irrtums im Zivilrecht. Die andere ist ein vollständiger Einführungskurs in das Versicherungsrecht, der sich an die nichtjuristischen Mitarbeiter einer Versicherungsgesellschaft wendet.

Im wesentlichen wegen der immer noch fehlenden Mittel sind die Anwendungen auf diesem Gebiet nicht besonders zahlreich, obwohl sie ein sehr leistungsfähiges Instrument sein könnten, beispielsweise für Übungen an Universitäten. Allerdings glaube ich nicht, daß ein Lernprogramm in der Lage ist, die Vorlesung zu ersetzen.

Schlußfolgerungen

Das hier ausgebreitete Panorama ist notwendigerweise unvollständig. Es konnten nicht alle Realisierungen erwähnt werden, denn dann wäre das Thema nur noch in Buchform abzuhandeln gewesen.

Die Skizze verfolgte nur den Zweck, die Komplexität der Probleme zu umreißen, die durch die Rechtsinformatik aufgeworfen werden. Dies zeigte sich besonders bei der Informatik im Dokumentationsbereich. Die Schwierigkeiten der Handhabung der Rechtersprache auf seiten der Benutzer haben dazu geführt, daß verschiedene „Zwischenzentren“ geschaffen wurden, die zwischen den juristischen Datenbanken und den Endanwendern vermitteln.

So wurde im Jahre 1981 auf Initiative der Anwaltskammer von Paris das Zentrum der Anwaltschaft für Dokumentation und Informatik CEDIA gegründet. Hier sind mittlerweile 46 der französischen Anwaltskammern vertreten, d.h. 60 % des Berufsstandes.

Hauptzweck von CEDIA ist es, die nötige juristische Dokumentation zur Verfügung zu stellen, und zwar aufgrund von Recherchen, die entweder in der Bibliothek oder bei Datenbanken durchgeführt werden.

CEDIA ist das wichtigste Zentrum der Nutzung juristischer Datenbanken in Frankreich. 1988 fielen hier 3000 Nutzungsstunden an.

CEDIA stützt sich dabei in gleicher Weise auf die Bibliothek wie auf die Hilfsmittel der Informatik, weil diese beiden Quellen komplementär gesehen werden müssen, will man dem Anwalt die Gesamtheit der verfügbaren Dokumentation erschließen.

Die Recherchen werden von einem Team hochqualifizierter Juristen durchgeführt, die nach Rechtsgebieten spezialisiert sind, um auch Spezialfragen kompetent abhandeln zu können.

Um einen Eindruck von dem dabei erzielten Ergebnis zu vermitteln: CEDIA hat 1987 4400 Gutachten erstattet.

Datenfernübertragung – Von Sidekick zu Carbon Copy+

Bernd Sommer*

Die Qual der Wahl...

Als ich mich entschloß, den Einstieg in die Datenfernübertragung zu wagen, hatte ich die Qual der Wahl. Zum Akustikkoppler gehörte eigene Software. Außerdem besaß ich das ShareWare-DFÜ-Programm „PROCOMM“. Mein Textverarbeitungsprogramm „Star-Writer PC 3.0“ bietet einen DFÜ-Teil. Mit Hilfe von „Windows“ könnte ich kommunizieren und mit „Sidekick Plus“ arbeite ich nun am liebsten. Leider offenbart das sonst hervorragende Anwenderhandbuch nur sehr beiläu-

fig, daß das sogenannte Telefonbuch auch ohne Modem, also mit Akustikkoppler einsetzbar ist. Zwar wird beschrieben, was ein Akustikkoppler ist. Im übrigen aber wird er, wohl als armer Verwandter des Modems, sozusagen totgeschwiegen. Dabei sollte doch bekannt sein, daß auch in der High-Society der

*Bernd Sommer ist Richter am Landgericht Coburg und kann auch in der jur-PC Mailbox erreicht werden.